

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00066 vom 20. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2021.00066

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00066 du 20 octobre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2021.00066 del 20 ottobre 2021

Regeste

Grundstückgewinnsteuer | Verrechnung eines zürcherischen Grundstückgewinns mit ausserkantonalen Betriebsverlusten. [Die Pflichtige hat ihren Sitz in Zürich und hat in verschiedenen anderen Kantonen Betriebsstätten. In der Steuerperiode 2014 erlitt sie einen signifikanten Verlust, der hauptsächlich auf Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen auf Beteiligungen zurückzuführen ist. Gleichzeitig verkaufte sie in der Steuerperiode 2014 eine Immobilie in Zürich und erzielte dabei einen grossen Grundstückgewinn. Strittig ist, ob der Anteil des Betriebsverlusts, der auf die ausserkantonalen Betriebsstätten entfällt, mit dem zürcherischen Grundstückgewinn verrechnet werden kann. Das Steuerrekursgericht bejahte dies. Das Steueramt der Stadt Zürich hat gegen diesen Entscheid Beschwerde erhoben.] Abweisung des Antrags der Beschwerdegegnerin, gewisse Akten seien aus dem Recht zu weisen (E. 2.2). Nach der geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss der Grundstückskanton einen Betriebsverlust, den eine interkantonale Unternehmung bzw. ein Liegenschaftenhändler oder ein Generalbauunternehmen im Sitzkanton und/oder in einem Betriebsstättekanton erleidet, auf den ihm objektmässig zustehenden Wertzuwachsge Gewinn aus der Veräusserung von Betriebsliegenschaften anrechnen (E. 3.1). Auseinandersetzung mit den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen (E. 3.3-3.5). Abweisung des Antrags der Beschwerdeführerin auf Reduktion der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr (E. 4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4.1

Ferner beantragt die Beschwerdeführerin eine Reduktion der vom Steuerrekursgericht erhobenen Gerichtsgebühr von Fr. 50'000.- auf Fr. 22'000.-, eventualiter eine Reduktion in angemessenem Umfang. Mit der erhobenen Gerichtsgebühr habe das Steuerrekursgericht sowohl das Kostendeckungs- als auch das Äquivalenzprinzip verletzt. Zwischen der Gebühr und dem objektiven Wert der Leistung bestehe ein offensichtliches Missverhältnis, für welches keine vernünftigen sachlichen Gründe ersichtlich seien. Die in materieller Hinsicht relevanten Erwägungen des Steuerrekursgerichts würden sich auf fünfeinhalb Seiten beschränken. Zudem sei der Sachverhalt einfach, klar und unbestritten. Die Schwierigkeit des Falls sei durchschnittlich.

E. 4.2

Verfahrenskosten sind Kausalabgaben, weshalb sie dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen müssen. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Es spielt im Allgemeinen für Verfahrensgebühren keine Rolle,

decken doch erfahrungsgemäss die eingenommenen Gebühren die entsprechenden Kosten bei Weitem nicht. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben und verlangt, dass eine Kausalabgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung oder des abgeholten Vorteils steht und sich in vernünftigen Grenzen bewegt (BGE 141 I 105 E. 3.3.2; BGE 141 V 509 E. 7.1.1 f.; BGE 135 III 578 E. 6.1; BGr, 11. Dezember 2012, 2C_513/2012, E. 3.1).

E. 4.3

Gemäss § 150b Abs. 1 StG bemisst sich die Gerichtsgebühr im Rekursverfahren grundsätzlich nach dem Zeitaufwand des Steuerrekursgerichts, nach der Schwierigkeit des Falls und – bei Verfahren mit einem bestimmbareren Streitwert – nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.- bis Fr. 50'000.-. Näheres über die Gebührenhöhe im Verfahren vor Steuerrekursgericht regelt die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr). Gemäss § 2 GebV VGr bemisst sich die Gerichtsgebühr nach dem Zeitaufwand des Gerichts, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse. Bei Verfahren mit bestimmbareren Streitwert richtet sich die Gerichtsgebühr nach dem Streitwert und beträgt bei einem Streitwert über Fr. 1'000'000.- zwischen Fr. 22'000.- und Fr. 50'000.- (§ 3 Abs. 1 GebV VGr). In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 4 Abs. 1 GebV VGr).

E. 4.4

Der Streitwert beläuft sich vorliegend auf rund Fr. ..., weshalb die Gerichtsgebühr zwischen Fr. 22'000.- und Fr. 50'000.- anzusetzen ist. Mit den erhobenen Fr. 50'000.- ist die vorinstanzliche Gebührenfestsetzung innerhalb des von der GebV VGr vorgegebenen Rahmens. Unter Berücksichtigung, dass die GebV VGr bei einem Streitwert von Fr. 100'000.- eine Gebühr von Fr. 6'600.- und bei einem Streitwert von Fr. 500'000.- eine solche von Fr. 16'500.- vorsieht, rechtfertigt es sich beim vorliegenden Streitwert von rund Fr. ... den Maximalbetrag von Fr. 50'000.- zu erheben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Sachverhalt unbestritten war und der vorinstanzliche Entscheid eher kurz. In Bezug auf das Äquivalenzprinzip bei Gerichtsgebühren hat das Bundesgericht festgehalten, es sei nicht unzulässig, bei der Bemessung der Gerichtsgebühr massgeblich auf den Streitwert abzustellen. In Fällen mit hohem Streitwert und starrem Tarif, der die Berücksichtigung des Aufwands nicht erlaube, könne die Belastung allerdings unverhältnismässig werden, namentlich dann, wenn die Gebühr in Prozenten oder Promille festgelegt werde und eine obere Begrenzung fehle (BGr, 13. Dezember 2015, 2C_717/2015, E. 7.3). Die Gebühr ist vorliegend weder in Prozenten oder Promille festgelegt, noch fehlt eine obere Begrenzung. Die Gebühr entspricht vorliegend etwas weniger als .. % des Streitwerts. Das Bundesgericht hat schon mehrfach Gerichtsgebühren, die weniger als 2 % des Streitwerts betragen, als mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar beurteilt (vgl. dazu die Übersicht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in BGr, 13. Dezember 2015, 2C_717/2015, E. 7.3). Demzufolge liegt hier keine Verletzung des Äquivalenzprinzips vor. In Bezug auf das Kostendeckungsprinzip trifft es wohl zu, dass der Gebührenertrag von Fr. 50'000.- die Kosten, die beim Steuerrekursgericht aufgrund des Verfahrens entstanden sind, übersteigt. Eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips wird jedoch erst angenommen, wenn der gesamthaft eingenommene Gebührenertrag die gesamten Kosten

des betreffenden Verwaltungszweigs übersteigt (BGE 141 V 509 E. 7.1.2). So hat das Bundesgericht schon mehrfach festgestellt, dass das Kostendeckungsprinzip im Allgemeinen für Gerichtsgebühren keine Rolle spielt, weil die von den Gerichten eingenommenen Gebühren die entsprechenden Kosten erfahrungsgemäss bei Weitem nicht decken (BGE 145 I 52 E. 5.2.2 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch E. 4.2). Dies trifft vorliegend auch auf das Steuerrekursgericht zu, weshalb auch das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt ist. Der Antrag auf Reduktion der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr ist abzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 213 Satz 2 StG).

E. 5.2

Für die Zusprechung einer Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren gilt § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sinngemäss (§ 152 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle im Verfahren vor Verwaltungsgericht zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, wenn a) die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte, oder b) ihre Rechtsbegehren oder angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren.

E. 5.3

Die angemessene Entschädigung ist nach pflichtgemässen Ermessen festzusetzen (vgl. RB 1998 Nr. 8). Zu beachten ist allerdings § 8 GebV VGr. Gestützt darauf ist die Parteientschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Falls, dem Zeitaufwand und den Auslagen zu bemessen. Ein unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt.

E. 5.4

Einem bestimmten oder bestimmbareren Streitwert trägt die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts in langjähriger Praxis bei einer vertretenen Partei durch Heranziehung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) Rechnung. Die nach dem dort in § 4 Abs. 1 festgelegten Tarif berechnete Grundgebühr wird für das Beschwerdeverfahren in der Regel auf ein Drittel herabgesetzt (VGr, 11. November 2020, SB.2020.00088, E. 5; VGr, 21. Mai 2003, SB.2002.00103 und SB.2002.00104, E. 5b, veröffentlicht in ZStP 2003, 361), wobei die so ermittelte Entschädigung bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens die Hälfte über- oder unterschritten werden kann. Hat das Verwaltungsgericht auch über die Parteientschädigung für das Verfahren vor dem Steuerrekursgericht zu befinden, wird diese in der Regel auf zwei Drittel der Grundgebühr bzw. auf das Doppelte der Entschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren festgelegt (VGr, 11. November 2020, SB.2020.00088; VGr, 26. August 2020, SB.2020.00066, E. 5.2.3), sodass gesamthaft eine volle Entschädigung geschuldet ist. Diese Aufteilung berücksichtigt, dass die Vertretung im ersten gerichtlichen Verfahren in der Regel deutlich aufwendiger ist.

E. 5.5

Das blosse Abstellen auf den Streitwert würde im vorliegenden Fall zu einer unverhältnismässig hohen Parteientschädigung führen. Weiter gilt zu berücksichtigen, dass die Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in einem angemessenen Verhältnis zu jener für das steuerrekursgerichtliche Verfahren stehen soll. Das Steuerrekursgericht hat die Parteientschädigung auf Fr. 55'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) festgelegt, was unangefochten blieb. Da das Verwaltungsgericht grundsätzlich davon ausgeht, dass die Vertretung für das erstinstanzliche Verfahren etwa doppelt so aufwendig ist, rechtfertigt es sich vorliegend, die Parteientschädigung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf Fr. 28'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.